



Staatsangehörigkeitsrecht – teils modernisiert, teils überfrachtet

von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Ulm

Am 26.03.2024 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) verkündet, am 27.06.2024 ist es in Kraft getreten, mit Ausnahme von § 24 StAG, der erst ein Jahr später wirksam werden wird. Eine Übergangsregelung findet sich in § 40a StAG zur Frage der sog. „Sicherung des Lebensunterhalts“ gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG, der die Fortgeltung der bisherigen Fassung der Norm anordnet, wenn ein Einbürgerungsantrag am oder vor dem 23.08.2023 gestellt und bislang nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist. Weil der Antrag jederzeit zurückgenommen und neu gestellt werden kann, wird man hieraus wohl ein Wahlrecht von Antragstellenden ableiten können, welche Fassung der Norm Anwendung finden soll.

Inzwischen hat das BMI – unverbindliche, insbesondere Gerichte nicht bindende – Vorläufige Anwendungshinweise zu sechs Themen erstellt, die die Umsetzung des StAR-ModG erleichtern sollen, hierzu aber kaum geeignet sind, sondern eher die Komplexität der Gesetzesänderungen illustrieren. Wie die Länder mit diesen für die Verwaltungspraxis unbehelflichen Hinweisen umgehen, bleibt abzuwarten.

Die wesentlichen Änderungen des StAG:

I. Fünf ist die neue Acht

Für den Geburtserwerb (§ 4 Abs. 3 S. 1 StAG) wird die Mindestaufenthaltsdauer eines Elternteils von acht auf fünf Jahre verkürzt, ebenso die regelmäßige Mindestaufenthaltszeit für den Einbürgerungsanspruch gemäß § 10 StAG. Bei besonders guter Integration kann schon nach drei Jahren eingebürgert werden.

Außerdem können auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18d AufenthG (Forschende) oder § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme aufgrund landesspezifischer Programme) eingebürgert werden.

Editorial

(K)Ein zweiter Abschiebeknast in NRW

Einem aufmerksamen Journalisten ist zu verdanken, dass Planungen des Landes NRW für einen zweiten Abschiebeknast neben der „UfA“ Büren aufgedeckt wurden. Dahinter stehen Beschwerden aus Ausländerbehörden über die Entfernung des Flughafens Düsseldorf, über den die meisten Abschiebungen aus NRW erfolgen, von Büren. Ein Ausreisegewahrsam in der Nähe des Flughafens solle her. In der Folgezeit gab sich das Ministerium zugeknöpft. Sowohl unter Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) als auch seiner Nachfolgerin, der Grünen Josefine Paul, wollte man keine konkreten Informationen preisgeben. Gemeinsam mit dem RAV und dem Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ habe ich 2022 eine IFG-Anfrage gestellt, die zunächst unter Hinweis auf den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 7 IFG NRW) gänzlich abgelehnt wurde. Auf die im Herbst 2022 erhobene Klage hat das Ministerium dann im Frühjahr 2024 knapp 2.000 Seiten Akten herausgerückt, teilweise mit vielen Schwärzungen. Daraus ergibt sich, dass Stamp die Planungen zunächst mit großen Nachdruck vorantrieb, die Covid-19-Pandemie jedoch dazwischenkam. Nachdem zwischenzeitlich verschiedene Standorte in verschiedenen Städten geprüft wurden, fasste man vor allem einen Parkplatz des Flughafens ins Auge. Offenbar wollte man dies mit einer von der Bundespolizei gewünschten Wiederbelebung des Flughafenverfahrens verbinden, das in Düsseldorf vor rund zehn Jahren eingestellt wurde, weil die Fallzahlen zu niedrig waren, um die notwendige Infrastruktur vorzuhalten. 2023 dann hat man die Planungen vorerst fallen lassen, da die Kapazitäten in Büren ausreichten. Im Klageverfahren hat das Land nachdrücklich betont, dass man sich vorbehalte, die Planungen wieder aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund politischer Forderungen aus dem Bund. Auch die FDP macht im Landtag weiterhin Druck für die Errichtung des Ausreisegewahrsams. Für uns heißt das, dass wir die Landesregierung auch weiterhin im Auge behalten werden. Und es zeigt sich, dass sich Hartnäckigkeit eben doch manchmal auszahlt.

Marcel Keienborg

Weitere Informationen zum Thema einschließlich der IFG-Anfrage mit allen Akten findet man auf der Website des Bündnisses: <https://abschiebegefueangnis-verhindern.de/2024/schiessplatz-klaeranlage-oder-laermschutzzone-potentielle-standortefuerabschiebegefueangnis-in-duesseldorf-aufgedeckt/#more-404>.

II. Mehrstaatigkeit ist doch kein Problem

Die sog. „Übelsdoktrin“, wonach mehrfache Staatsangehörigkeit ein Übel und deshalb zu verhindern sei, wurde – endlich – über Bord geworfen. Wenn, wie zuletzt, ca. 80 % aller Einbürgerungen ohnehin unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, war das überfällig. Konsequenz: nahezu alle Normen sind gestrichen, deren Grundlage diese Doktrin war (§§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 12, 18, 19, 22-25, 27 und 29). Insbesondere führt seit dem 27.06.2024 die Annahme einer fremden

Staatsangehörigkeit nicht mehr zum Verlust der deutschen. Rückwirkung kommt dieser Norm freilich nicht zu. Was verloren war, lebt nicht wieder auf.

Auch wenn es im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat, weil ohnehin nicht gesetzlich geregelt, wird Mehrstaatigkeit künftig auch für die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG), die Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (§ 9 StAG), die Einbürgerung ehemaliger Deutscher (§ 13 StAG) und die Einbürgerung von im Ausland Lebenden (§ 14 StAG) hingenommen.

Verloren gehen wird die deutsche Staatsangehörigkeit künftig nur noch aus den vier in § 17 StAG explizit genannten Gründen.

III. Klärung der Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Obwohl eintretende Mehrstaatigkeit unbedeutend ist, wird nach § 10 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StAG weiterhin nicht nur die Klärung der Identität, sondern auch der Staatsangehörigkeit gefordert. Dies kann eigentlich nur ein Redaktionsversehen sein, weil es keinen rechtlich validen Grund für ein Beibehalten dieser Voraussetzung gibt. Dass sie problematisch ist, liegt auf der Hand, werden damit doch weiterhin Personen von der Einbürgerung ausgeschlossen, deren Staatsangehörigkeit bislang nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten geklärt werden kann.

IV. Die sogenannte „Lebensunterhaltssicherung“

Sowohl in der Intention als auch der normativen Umsetzung schlecht sind die Änderungen in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG.

1. Das neue Gewand von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG

Seit dem 27.06.2024 setzt – außerhalb des Anwendungsbereichs der Übergangsvorschrift des § 40a StAG – die Einbürgerungsvoraussetzung voraus, dass Antragstellende (wie bisher) den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII bestreiten können. Neu ist der nun folgende, zweite Halbsatz, der früher die Unschädlichkeit eines – ggf. ergänzenden – Leistungsbezugs normiert hat, wenn er nicht zu vertreten war. Dieser wird ersetzt durch den Halbsatz, dass von dieser Voraussetzung nur abgesehen wird, wenn Antragstellende

- a) als sog. „Gastarbeiter“ bis zum 30.06.1974 in die BRD oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.06.1990 in die DDR eingereist oder als deren Ehegatten im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind und die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII nicht zu vertreten haben, oder
- b) in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, oder
- c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer in den vorgehenden Nummern genannten Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

2. Materielle Änderungen

- a) Für Angehörige der Anwerbegeneration bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Haben sie den Leistungsanspruch nicht zu vertreten, ist dieser unschädlich.

Das gleiche gilt für ihre Ehegatten, sofern diese „im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ sind. Eingedenk des Umstands, dass die Anwerbung damals von der Vorstellung ausging, dass die „Arbeitskraft“ regelmäßig durch eine andere ausgetauscht und die erste zurückgeschickt werden sollte, eine Verfestigung mithin so wenig gewollt war wie ein Familiennachzug, darf an diesen Zuzugszusammenhang kein strenger Maßstab angelegt, also kein enger zeitlicher Zusammenhang gefordert werden. Andernfalls liefe die gewollte Privilegierung praktisch leer.

- b) Für in Vollzeit Erwerbstätige kann (siehe unten) ein ergänzender Leistungsbezug unschädlich sein. In „Vollzeit“ erwerbstätig sind diejenigen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben.

- c) Auch der Ehegatte/Lebenspartner des in Vollzeit Erwerbstätigen kann trotz ergänzendem Leistungsbezug eingebürgert werden, sofern sie mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben. Warum es modern sein soll, Familien mit minderjährigen Kindern, deren Eltern nicht verheiratet oder verpartnert sind, zu benachteiligen, erschließt sich allerdings nicht.

Außerdem sollen sich für die beiden letztgenannten Gruppen – zumindest nach den VAH – die weiteren Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nicht geändert haben. Danach soll die Norm so zu verstehen sein, dass sich der „Einleitungssatz ‚von dieser Voraussetzung wird abgesehen‘ (...) auf die (...) grundsätzlich ausschließende Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII (bezieht). Er dispensiert (aber) nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt (...) bestreiten können muss“ (Nr. 10.3.0 VAH-StARModG). Mithin engt sich der Blick auf die „Lebensunterhaltssicherung“ auch künftig nicht auf einen bestimmten Zeitraum ein, bspw. 20 oder 24 Monate. Gefordert wird weiterhin eine gewisse Nachhaltigkeit, die die Prognose zulässt, dass Antragstellende voraussichtlich dauerhaft in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu „sichern“ (nach Nr. 10.3.1.2 sollen für eine solche Prognose nun sogar die letzten 10 Jahre in den Blick genommen werden).

3. Die Benachteiligung Benachteiligter

Diese Änderung benachteiligt Personengruppen, die bislang von der „Nicht-zu-vertreten haben“-Klausel profitiert haben, weil sie trotz – ergänzenden – Leistungsbezugs einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch haben konnten: Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Jugendliche, Heranwachsende, Auszubildende und Studierende in Haushalten mit Leistungsbezug, pflegende Angehörige und Rentner*innen sowie Personen, die nach Alter (Kinder!), Gesundheitszustand

oder sozialer Situation sozialrechtlich (§ 10 SGB II, § 11 SGB XII) nicht erwerbsverpflichtet sind. Sie alle haben den Leistungsbezug regelmäßig nicht zu vertreten, verlieren aber mit Inkrafttreten des StARModG im Regelfall ihren Anspruch auf Einbürgerung. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Regelung wohl gegen die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verstößt.

4. Lösungsvorschlag des Gesetzgebers: § 8 Abs. 2 StAG

Im Anschluss an die Verbändeanhörung erklärte der Innenausschuss, dass diese „Fallgestaltungen als Härtefälle im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG berücksichtigt werden und für sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommt (...), sofern) sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternehmen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“ (BT-Drucks. 20/10093, S. 9).

Dieser Lösungsansatz spiegelt sich allerdings in § 10 StAG nicht wider und entspricht nicht der bisherigen Auslegung von § 8 Abs. 2 StAG, wonach „der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat, (...) im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ohne Belang (ist) und daher für sich allein genommen auch keinen besonderen Härtefall zu begründen (vermag)“ (OVG NRW, B. v. 24.06.2022, 19 E 25/22, m. w. N.).

Die in Nr. 8.2.0 VAH-StARModG getroffene Folgerung, dass diese Auslegung künftig ausscheidet, weil sich der „systematische Ansatz“ geändert habe, ist zwar wünschenswert. Ob die Rechtsprechung dem folgt, bleibt allerdings abzuwarten, nachdem der Innenausschuss des Parlaments nicht „der Gesetzgeber“ ist und dessen Hinweis jedenfalls nicht im Gesetz – z. B. als Verweis in § 10 StAG – Niederschlag gefunden hat.

Hervorgehoben werden muss allerdings die verfassungsrechtliche Dimension der Regelung, da es unter „dem Gesichtspunkt eines zukunftsgerichteten Entfaltungsschutzes (...) als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit (...) das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht (gebietet), dass Einbürgerungsbewerber, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance“ (BVerwG, U. v. 23.09.2020, 1 C 36.19, Rn. 16) auf Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen haben und nicht lebenslang von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auf die Zusammensetzung der Parlamente Einfluss zu nehmen. Dies betrifft insbesondere dauerhaft kranke, behinderte, aber auch ältere Personen.

Klar ist jedenfalls, dass in solchen Fällen die gesamte Einbürgerung nicht mehr auf § 10 StAG, sondern auf die bloße Ermessen eröff-

nende Regelung des § 8 StAG gestützt werden muss.

V. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Ausschlussgründe, insbesondere § 11 StAG

An gleich fünf Stellen enthält das Gesetz nun Regelungen, die verhindern sollen, dass Personen eingebürgert werden, die nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (FDGO) stehen.

1. Ausschlussgrund: menschenverachtend motivierte Straftat, § 12a Abs. 1 S. 2 StAG

Diese Regelung ist überflüssig geworden, da bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen stets auch diejenigen des § 10 Abs. 1 S. 3 StAG vorliegen.

2. Ausschlussgrund: unzutreffende Bekenntniserklärung, § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG

Dieser Ausschlussgrund ist ebenfalls überflüssig, weil die gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG geforderte Bekenntniserklärung nach nahezu einhelliger Meinung ohnehin materiell zutreffend, also „wahr“ sein muss.

3. Klarstellung: Bekenntniserklärung umfasst die historische Verantwortung Deutschlands, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG

So wenig kritikwürdig die Erstreckung des Bekenntnisses auf die historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen ist, insbesondere für den Schutz des jüdischen Lebens, so problematisch wird die praktische Umsetzung, wenn Behörden die überaus komplexe Bedeutung dieser „historischen Verantwortung“ (s. nur Nr. 10.1.1.1.3 VAH-StARModG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes in Fragen kleiden und Antragstellende – mit Sprachniveau B1 – prüfen sollen (Nr. 10.1.1.1.4 VAH-StARModG).

4. Klarstellung: menschenverachtende Handlungen verstoßen gegen die FDGO, § 10 Abs. 1 S. 3 StAG

Diese Gesetz gewordene Selbstverständlichkeit, wird durch die unbestimmte Weite des Begriffs „Handlungen“ zum Problem. Nach Nr. 10.1.1.1.1 VAH-StARModG soll schon das „Posten“ eines „Likes“ zu einem Beitrag mit objektiv menschenverachtendem Inhalt als – nicht revidierbare – „Handlung“ zum Einbürgerungsausschluss führen. Egal, wie lange sie zurück liegt (causa Aiwanger) und

welches Motiv dem zugrunde liegt. Ob dies verhältnismäßig sein kann und wie Behörden, anders als durch eigene Recherche, von solchen „Handlungen“ überhaupt erfahren, sind Rätsel, die ohnehin oftmals überforderte Einbürgerungsbehörden lösen müssen.

5. Ausschlussgrund: Polygamie und aktive Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG

Dieser neue Ausschlussgrund zielt in erster Linie auf Ausländer, die gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind und damit zu verstehen geben, dass sie sich nicht in die vom Prinzip der Einehe bestimmten deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben. Sie werden nun in eine Reihe mit Verfassungsfeinden und Terroristen gestellt. Zugleich wird der Anwendungsbereich dieses Ausschlussgrundes nach der Gesetzesbegründung auf Antragstellende erstreckt, deren Ehegatte mit einer anderen Person verheiratet ist, bspw. die Zweitfrau des Polygamisten. Diese zeige durch das Zusammenleben mit einem Polygamisten, dass sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachte. Was spätestens dann eine zweifelhafte Schlussfolgerung ist, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

VI. Erleichterungen beim Sprachnachweis, § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG

„Gastarbeiter“ und ihre zeitnah nachgezogenen Ehegatten können nach § 10 Abs. 4 S. 3 StAG – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – eingebürgert werden, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Außerdem kann nach § 10 Abs. 4a StAG zur Vermeidung einer Härte ebenfalls von schriftlichen Sprachkenntnissen abgesehen werden, sofern Antragstellende sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen und nachweisen können, dass ihnen der Erwerb ausreichender Kenntnisse – auch in Schriftform – trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Die Darlegungslast liegt also bei den Antragstellenden.

VII. Einbürgerung besonders gut Integrierter, § 10 Abs. 3 StAG

Bei besonders guter Integration können Antragstellende nun schon nach drei Jahren eingebürgert werden, was voraussetzt, dass sie sich durch besonders gute Ausbildungs- oder berufliche Leistungen oder soziales Engagement hervortun, ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können und Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 besitzen.

Dies kann insbesondere für Personen attraktiv sein, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a oder 25b AufenthG besitzen.

VIII. Verlustgründe, § 17 StAG

In Folge der Aufgabe der „Übelsdoktrin“ und der Hinnahme von Mehrstaatigkeit wurde § 17 StAG grundlegend reformiert. In Abs. 1 sind nun noch drei Rücknahmegründe enthalten (Verzicht, § 26, Eintritt in Streitkräfte oder Beteiligung an Kampfhandlungen ausländischer Terrorvereinigungen, § 28, und Rücknahme der Einbürgerung, § 35).

In Abs. 2 werden nun die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Statusänderung der Person normiert, die einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen vermittelt hat. Damit existiert nun eine gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG erforderliche Rechtsgrundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes durch rückwirkenden Wegfall der Person, die ihm die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hat, oder dessen rückwirkender Statusänderung, bspw. infolge der Rücknahme seiner Einbürgerung oder eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Für die Praxis zu beachten ist die fehlende Rückwirkung dieser Regelung. Kinder, die vor dem 27.06.2024 geboren wurden und ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Anfechtung des deutschen Vaters oder Rücknahme des entsprechenden Aufenthaltsrechts vermeintlich verloren haben, sind und bleiben deutsche Staatsangehörige, was bei der Beratung zwingend zu beachten ist.

IX. Einbürgerungsfeier, § 16

Nach § 16 S. 3 StAG soll die Einbürgerungs-urkunde künftig im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. Diese Regelung enthält ein beachtliches Potential weiterer Verzögerungen eines oftmals ohnehin dysfunktionalen Verfahrens. Erst recht, wenn Rechte an der Verwaltungsspitze stehen und an Einbürgerungen kein Interesse haben. Nur wenn solche Feiern zumindest jeden Monat stattfinden, kann die von der Einbürgerungsfeier ausgehende Symbolik das Interesse an einem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens überwiegen. Jedenfalls bei dringenden Gründen, z. B. Teilnahme an einer Wahl oder bevorstehender Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde, muss vom Regelfall der Übergabe der Urkunde im Zusammenhang mit einer Feier abgesehen werden (s. a. Nr. 16.3 VAH-StARModG).

X. Fazit

Wirklich modern wäre gewesen, Einbürgerungsbehörden nicht mit immer neuen Aufgaben und völlig neuen Rechtsnormen, insbesondere zur „Lebensunterhaltssicherung“ zu belasten und Einbürgerungsverfahren zu

verschlanken, statt neue Quellen von (Rechts-)Unsicherheit zu normieren. Hierzu hätte der Gesetzgeber – und ganz besonders der Verfasser der VAH-StARModG – die Bedürfnisse der Praxis aber erkennen müssen. Davon ist in diesem Gesetz viel zu wenig zu spüren.

Dokumente:

VAH StAG zu § 8 Abs. 1 Nr. 4, Sicherung des Lebensunterhalts (Dokument Nr. 3925 a)

VAH StAG zu § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, Bekenntnisse und Loyalitätserklärung (Dokument Nr. 3925 b)

VAH StAG zu § 10 Abs. 1 Nr. 3, Lebensunterhaltssicherung (Dokument Nr. 3925 c)

VAH StAG zu § 10 Abs. 3, Besondere Integrationsleistungen (Dokument Nr. 3925 d)

VAH StAG zu § 10 Abs. 4, Spracherleichterungen (Dokument Nr. 3925 e)

VAH StAG zu § 16, Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (Dokument Nr. 3925 f)

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Kein Verweis auf Folgeantrag nach abgelaufener Überstellungsfrist

Der Asylantrag der Antragstellerin wurde zunächst wegen Zuständigkeit Spaniens nach der Dublin-III-VO abgelehnt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Die Überstellungsfrist verstrich. Der Aufforderung des Bevollmächtigten, ins nationale Verfahren überzugehen und in der Sache zu entscheiden, kam das BAMF nicht nach: Das Asylverfahren sei bestandskräftig abgeschlossen, die Aufforderung des Bevollmächtigten werde als Antrag nach § 71 AsylG betrachtet, der aber nicht wirksam gestellt sei.

Die Betroffene erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, das BAMF zur Aufhebung des Dublin-Bescheids zu verpflichten. Das VG Trier gab der Klage statt: Die Klägerin habe einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens gem. § 51 VwVfG in direkter Anwendung. Der ursprüngliche Asylantrag sei weder zurückgenommen noch unanfechtbar abgelehnt, denn bislang sei keine sachliche Prüfung des Schutzbegehrens erfolgt. Das BAMF könne die Klägerin daher nicht auf § 71 AsylG verweisen. Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG seien auch erfüllt, insbesondere habe die Klägerin ihre Klage innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nach Ablauf der

Überstellungsfrist erhoben. Die Sach- und Rechtslage habe sich durch Entfall der spanischen Zuständigkeit zugunsten der Klägerin geändert.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung des VG setzt in begrüßenswerter Weise der ausufernden Praxis des BAMF Grenzen, Asylverfahren nach vorangegangenen Dublin-Verfahren als „Folgeverfahren“ zu führen. Hierbei ist stets der Grundfehler, dass nicht beachtet wird, dass der Folgeantrag gem. § 71 AsylG eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens im Erstverfahren voraussetzt – andernfalls kann mangels Maßstabs schon die Prüfung nicht erfolgen, ob eine zugunsten der Antragstellenden geänderte Sach- und Rechtslage vorliegt, bzw. nach neuer Rechtslage „neue Elemente oder Erkenntnisse, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung beitragen“. Durch die Neuregelungen infolge des Rückführungsverschlimmerungsgesetzes werden Folgeantragstellende zudem vielfältig schlechter gestellt: So sollen Ablehnungen nunmehr stets als „offensichtlich unbegründet“ erfolgen (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG), mit der Folge einer erheblichen Beschneidung des effektiven Rechtsschutzes durch Entfall des gesetzlichen Suspensiveffekts der Klage. Die rechtsschutzfeindliche Regelung des § 71 Abs. 5 S. 1 AsylG, wonach die Abschiebung nach einem Folgeantrag bereits vollzogen werden darf, wenn das BAMF der ABH mitteilt, dass keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen, wird zwar etwas eingeschränkt, bleibt aber gerade für Antragstellende, die „erneut“, also mindestens zum zweiten Mal einen Folgeantrag stellen, beibehalten. Auch dies dürfte gerade Personen treffen, deren eigentlich erster Antrag bereits als „Folge“ antrag eingeordnet wird, d. h. Antragstellende, die eingangs ein Dublin-Verfahren geführt haben. Folgeantragstellende können zudem über die Neuregelung von § 14 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 71 Abs. 8 S. 2 AsylG künftig auch dann leichter in Abschiebungshaft genommen werden, wenn ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Andere Nachteile für Folgeantragstellende, wie etwa das nach § 11 Abs. 6 AufenthG mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Zuordnung ins beschleunigte Asylverfahren gem. § 30a AsylG, gelten unverändert fort. Asylsuchende haben also ein vielfältiges Interesse, dass nicht bereits ihr erster materiell zu prüfender Asylantrag fälschlich als „Folge“ antrag geführt wird. Entscheidungen wie die vorliegende können dazu beitragen, das BAMF zu einer rechtskonformeren Praxis zu bewegen und sollten Nachahmer*innen finden. (hh)

Dokument:

VG Trier, U. v. 30.01.2024, 2 K 1400/23.TR (Dokument Nr. 3926)

Einsender: RA Christian Borschberg, Heidelberg

Systemische Mängel in Italien

Die seit über einem Jahr bestehende Aufnahmeverweigerung für Dublin-Rückkehrer begründet nach Auffassung des VG Gelsenkirchen systemische Mängel des Asylverfahrens in Italien. Das VG setzt sich ausdrücklich mit der Rechtsprechung des BVerwG auseinander, wonach das OVG NRW die Tatsachenlage nicht ausreichend aufgeklärt habe.

Anmerkung der Redaktion: Mit seinen dokumentierten Urteilen führt das VG Gelsenkirchen die Linie fort, die es mit Urteil vom 22.02.2024 begonnen hatte: Selbst bei hypothetischer Betrachtung der Aufnahmebedingungen seien bei unterstellter Dublin-Überstellung nach Italien systemische Mängel anzunehmen. Daraus folge im Einzelfall die beachtliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK. Die Urteile vom 05.03.2024 und 22.03.2024 sind rechtskräftig. Bemerkenswert ist, dass das VG Gelsenkirchen die Verfahrensförderung und Urteile zustellt, ohne die angekündigten – und inzwischen vorliegenden – Vorlagebeschlüsse des OVG NRW an den EuGH bzw. Entscheidungen des EuGH abzuwarten. Es bleibt abzuwarten, ob das BAMF Zulassungsanträge stellt (die referierten Urteile sind rechtskräftig). Die Abweichungsrüge dürfte schwerlich greifen, da das BVerwG keine Sachentscheidung getroffen, sondern die Verfahren zurückverwiesen hat. Die Grundsatzrüge dürfte daran scheitern, dass das OVG die Sache geklärt hat und an seiner Rechtsauffassung festzuhalten gedenkt. (ka, ho)

Dokumente:

VG Gelsenkirchen, U. v. 22.02.2024, 1a K 3331/23.A (Dokument Nr. 3927 a)

VG Gelsenkirchen, U. v. 05.03.2024, 1a K 4401/23.A (Dokument Nr. 3927 b)

VG Gelsenkirchen, U. v. 16.04.2024, 1a K 3659/23.A (Dokument Nr. 3927 c)

VG Gelsenkirchen, U. v. 22.05.2024, 1a K 3666/23.A (Dokument Nr. 3927 d)

EuGH: Kein Rechtsbehelf gegen Dublin-Überstellungsentscheidungen bei Ermessensklausel gem. Art 17 Dublin III-VO

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, somalischer Staatsangehöriger, beantragte am 21.01.2020 in Irland internationalen Schutz. Er sei in Somalia Opfer eines Bombenanschlags geworden, bei dem sein Geschäft zerstört und einer seiner Angestellten getötet worden sei und ihm bleibende Narben an Händen und am Arm zugefügt worden seien. Eine Eurodac-Abfrage ergab dann, dass er bereits am 05.11.2012 und am 02.10.2017 in Schweden Anträge auf internationalen Schutz gestellt hatte, die zurück-